

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 22

Artikel: Reglement sur le service des bouches à feu rayées

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement sur le service des bouches à feu rayées.

Rom 27. Mai 1862.

Für die französische Artillerie ist ein, unterm 27. Mai 1862 vom Kriegsminister genehmigtes, Reglement für die Bedienung der gezogenen Geschütze erschienen.

Dasselbe umfaßt die Bedienung der gezogenen 4 π -Feldkanone, der gezogenen 12 π -Feldkanone, der gezogenen 4 π -Gebirgskanone und des gezogenen 12 π -Belagerungsgeschützes, und enthält eine vollständige Anleitung zur Ertheilung des bezüglichen Unterrichts.

Das gezogene 12 π -Feldgeschütz (Canon de 12 π , rayé, de reserve) ist der mit Jügen versehene Canon-Obusier, das gezogene 12 π -Belagerungsgeschütz hingegen die mit Jügen versehene frühere 12 π -Feldkanone, für welche auch die Feld-Block-Laffete beibehalten wurde. Für jede der vier Geschützarten behandelt das Reglement, je in einer besondern Abtheilung:

- 1^o Die Berrichtungen jeder Nummer der Geschütz-Bedienungsmannschaft beim Laden und Feuern nach Bewegungen (Ecole du canonnier, Ladung nach Bewegungen).
- 2^o Die Ladung in sechs Tempos (Charge en six tems, Ladung nach Kommando).
- 3^o Die geschwinde Ladung (Charge à volonté, entsprechend unserm Feuer nach Kommando).
- 4^o Die auch im eidg. Reglemente enthaltenen übrigen Theile der Geschützbedienung, als: Von-Hand vor- und rückwärts mit auf- und abgeprostem Geschütz; Auf- und Abprozen; In Batterie abprozen und vorwärts aufprozen; Bedienung mit abgehender Mannschaft u.
- 5^o Die Lasten-Bewegungen ohne Hebe-Zeug, als: Wechsel eines Rades; Geschützrohr von seiner Laffete heben; Geschützrohr auf die Laffete heben; Wechseln einer Laffete; Geschützrohr zum Transportiren unter die Proze hängen und davon ablösen. Für die Gebirgsartillerie: Auf- und Ab-Basten des Geschützrohres, der Laffete und der Munitions-Kisten.
- 6^o Endlich ist für jede Geschützgattung eine Notiz über Geschützrichtung, mit theils zwar nur provisorischen Schußtafeln, sowie über Munitions-Verpackung und die Reihenfolge, in welcher beim Feuern die Schüsse aus den Munitions-Kasten genommen werden sollen, beigelegt.

Das Exerzittum ist in der Hauptsache das nämliche, wie das bei der schweizerischen Artillerie eingeführte, mit Ausnahme der Bewegungen beim Auswischen, welche die früher in der Schweiz gebräuchlichen sind.

Der Unterricht beginnt mit einem genauen und pedantischen Eindringen des Rekruten für die Funktionen einer jeden Nummer der Geschütz-Bedienungsmannschaft in der Ecole du canonnier, und geht, erst wenn jeder Rekrut die Bewegungen jeder Nummer vollkommen los hat, zur Ladung nach Kom-

mando und später zum Feuer nach Kommando (Charge en six tems und Charge à volonté) über, für welche dann selbstverständlich die Erklärungen bedeutend abgekürzt werden können. — Auch für alle übrigen Exerzittien sind die Erklärungen der Berrichtungen jeder einzelnen Nummer ziemlich allgemein gehalten, was ohne Nachtheil geschehen kann, wenn einmal jeder Mann für alle Berrichtungen bei der Ladung tüchtig eingeübt ist.

Wie im provisorischen Reglemente für die Bedienung der Feldgeschütze für die schweizer. Artillerie, vom Februar 1862, sind bei der Erklärung des Exerzittiums jeder Nummer, jeweilen vom Instruktor zu wiederholende Notizen über Nomenklatur der Theile des Geschützes, an welchem die betreffende Nummer beschäftigt ist, und der von derselben zu gebrauchenden Ausrüstungs-Gegenstände eingeschaltet; Anordnung, welche in letzter Zeit bei Redaktion des definitiven Reglementes für die eidgen. Artillerie wieder aufgehoben worden, weil viele Offiziere und namentlich Instruktor diese Einschaltungen als hinderlich beim Studio des Reglementes betrachteten. — Es geht aus dieser Anordnung, wie auch aus der Abtheilung des französischen Reglementes, welche speziell die Nomenklatur behandelt, hervor, daß die Franzosen viel Werth darauf legen, daß auch der Kanonier mit der Konstruktion des Materiellen, das er zu bedienen hat, sehr genau bekannt sei. Nicht nur sind hier alle Theile von Eisen und Holz bis in die kleinsten Details benannt, sondern bei denjenigen Stücken, die mehrfach vorkommen, ist auch die Anzahl derselben, und bei den Haupttheilen eine Erklärung des Gebrauches eines jeden aufgenommen.

Die Notizen über Geschütz-Richtung sind bündig, aber klar und praktisch gehalten; der Anhang über Munitions-Verpackung für jeden Artilleristen, hier eingeschaltet, sehr bequem und praktisch.

In der Form ist das eigentliche Exerzier-Reglement ganz ähnlich demjenigen für die schweizer. Artillerie von 1862, da solches damals schon unserer Kommission zum Muster diente.

Die Anlage sowohl als der Inhalt des Ganzen zeugen von der bekannten Erfahrung und dem praktischen Sinne der Franzosen für Alles, was sich auf die Armee und das Kriegswesen bezieht.

Kurs für Infanterie-Bimmerleute in Solothurn.

Das eidgen. Militärdepartement erläßt folgendes Rundschreiben an sämtliche Kantonale Militär-Behörden:

Mit Rücksicht auf den guten Erfolg, welchen bisher der Kurs für Infanterie-Zimmerleute gehabt hat, ist unterm 27. November v. J. vom Bundesrathe beschloffen worden, auch für das laufende Jahr wieder einen solchen Kurs anzuordnen.